

2 Anlage 1 - Kriterienmatrix (V2.1)

Allgemeine Hinweise:
1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfverfahren, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (z. B. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergleichsstelle des Prüfverfahrens erstellt werden.
2) Die Anforderungen der genannten Kriterienmatrix gelten in der Regel für die grundsätzliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung 1 abgeleitet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen nicht immer auf der Bauebene. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beinhalten die entsprechende Umsetzung aller generellen Anforderungen der darunterliegenden Stufe mit ein. Höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätskriterien enthalten.
3) Bei Zahlen mit Vorkomma und / oder Vorkomma-Nullstellen sind entsprechende Produktgruppen zugelassen, wenn diese folgende Anforderungen erfüllt: QS2: Einzelwerte oder Summe Einzelwerte ECI-1 oder QS3: Produktgruppen

Table with 13 columns: Kriterium (Anforderung an Bauteile/Verbindungen), Bereich, Relevante Bauteile/Verbindungen, Bereich, Bauteile Stoffe / Bauteile, Bauelement, Qualitätsstufe 1, Qualitätsstufe 2, Qualitätsstufe 3, Qualitätsstufe 4, Art der Dokumentation, Geltungsbereich und Nachweisführung, Hinweis zu Definitionen (Zielforderungen / Forderungen (verpflichtender Nachweis)), Wertigkeit des betrachteten Stoffe / Aspekte über die einzelnen Lebensphasen eines Gebäudes (Befristet gemäß DIN EN 15194), Anweisung, GND Konformität gemäß Anforderung 2.1.3, EU-Taxonomie Kriterienmatrix. Rows 1-16 cover various material and construction requirements.

1. Abgrenzungsbegriff
1.1 Die QS2 Abgrenzungsbegriffe können NICHT getrennt werden. Es geht um QS2-komplexe Abgrenzungsbegriffe.
1.2 Die QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
2. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
3. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
4. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
5. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
6. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
7. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
8. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
9. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
10. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
11. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
12. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
13. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
14. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
15. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
16. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
17. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
18. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
19. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
20. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
21. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
22. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
23. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
24. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
25. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
26. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
27. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
28. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
29. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
30. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
31. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
32. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
33. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
34. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
35. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
36. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
37. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
38. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
39. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
40. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
41. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
42. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
43. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
44. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
45. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
46. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
47. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
48. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
49. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
50. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
51. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
52. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
53. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
54. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
55. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
56. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
57. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
58. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
59. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
60. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
61. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
62. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
63. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
64. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
65. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
66. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
67. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
68. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
69. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
70. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
71. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
72. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
73. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
74. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
75. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
76. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
77. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
78. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
79. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
80. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
81. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
82. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
83. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
84. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
85. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
86. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
87. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
88. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
89. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
90. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
91. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
92. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
93. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
94. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
95. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
96. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
97. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
98. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
99. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.
100. QS2-Abgrenzungsbegriffe sind als Bauteile oder Bauteilgruppen zu verstehen.

17	Fragende Metallbeschichte (Wandstärke > 3mm) mit > 500 g/m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche wie z. B. Alufolienanstriche, Bleianode...	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (eine Korrosionsklasse gemäß DIN EN ISO 12944)	VOC	VOC-Dichtstoffe nach RE 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei fragenden Bauteilen und Beschichtungen sind aufzuführen (s. auch die Anforderungen in den Normen EN 10927-1, EN 10927-2, EN 10927-3 und 4). Verschiedene Anmerkungen sind zulässig.	Flank und Bauteile für > 500 g/m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche im Gebäude							Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G32, G33 oder G34	(B3) Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt < 120 g/m <sup>2</sup> (Gesamtsystem)	keine	Teilnormenanforderung		
18	Fragende Metallbeschichte (Wandstärke > 3mm) mit > 500 g/m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche wie z. B. Alufolienanstriche, Bleianode...	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (eine Korrosionsklasse gemäß DIN EN ISO 12944)	VOC	VOC-Dichtstoffe nach RE 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei fragenden Bauteilen und Beschichtungen sind aufzuführen (s. auch die Anforderungen in den Normen EN 10927-1, EN 10927-2, EN 10927-3 und 4). Verschiedene Anmerkungen sind zulässig.	Flank und Bauteile für > 500 g/m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche im Gebäude								Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G32, G33 oder G34	(B3) Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt < 120 g/m <sup>2</sup> (Gesamtsystem)	keine	Teilnormenanforderung	
19	Nicht fragende Metallbeschichte von Freigangflächen Metallebeschichten, Ziegeln, Steinflächen, Fassadenarmaturen, Treppenanlagen, Treppen und Geländerstützungen, Pfeiler...	Korrosionsschutzbeschichtungen und Beschichtungen (z. B. Metallbeschichte)	VOC	VOC-Dichtstoffe nach RE 2004/42/EG	< 300 g/m <sup>2</sup>	< 300 g/m <sup>2</sup>	Wasserundichtbare Produkte > 140 g/m <sup>2</sup>	Wasserundichtbare Produkte > 140 g/m <sup>2</sup>	Anmerkung: Für Metallbeschichten nur wasserundichtbare Produkte	Flank und Bauteile für > 10 m <sup>2</sup> beschichteter Bauteilfläche								Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G33 oder G34	(B1) mit 100 g/lsg	(B4) wässrige Beschichtungsprodukte mit VOC < 330 g/g zugelassen.	keine	Teilnormenanforderung
	Wasserdicht																					LF 5-9	G32 oder G34	(S5) G32 oder B1, RE 10, RE 15, RE 0,5, RE 1 oder PU 15 PU 20 oder REA 10		
	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von Oberflächen Oberflächen von Boden, Decken und Wänden, auch in Spalten mit besonderen Anforderungen	Verklebungen, 2K-PU-Lacke, PU-Schalt- und Klebvermittler, anorganische CG-Systeme für Parkett, etc.	VOC, Geruchsstoffe	G3000E	GE200 PU10 oder PU40	GE200 PU10 oder PU40	GE200 PU10 oder PU40	GE200 PU10 oder PU40	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen Für max. 5 % der BGF/Fläche nach DIN 277 für keine Dokumentation erforderlich.	EMissionsniveau ab Einwirkprodukt oder im System						Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G32 oder G34	(S5) Erhaltung AgBB-Schema und G3000E PU10 oder PU20		keine	Teilnormenanforderung
	Beschichtungen für Innenflächen: Treppen, Treppe und andere Holzflächen	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	G3000E	GE200 W1, W2, W3, W10, W20, W30, W40 oder W50/20+	GE200 W1, W2, W3, W10, W20, W30, W40 oder W50/20+	GE200 W1, W2, W3, W10, W20, W30, W40 oder W50/20+	GE200 W1, W2, W3, W10, W20, W30, W40 oder W50/20+	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen							Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(S5) GE200, W1, W2, W3, W10, W20, W30, W40, W50/20		keine	Teilnormenanforderung
	FRAN- und FRAM-EPDM-Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Saale) mit besonderer Anforderung	Isolationsbahnen, Parkettbahnen und Treppenanlagen (mit Ausnahme von Beschichtungen für Saale, Decks und Wände - auch in Spalten) sowie Fluoropolymere zur Beschichtung geladener Bauteile oder von Ventilen	VOC	G3000E					EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen						Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G34	(S5) GE200 B1, RE 10, RE 15, RE 0,5, RE 1 oder PU 15 PU 20 oder REA 10		keine	Teilnormenanforderung	
	EP-Produkte zur Beschichtung von Oberflächen Boden, Decken und Wände - auch in Spalten mit besonderen Anforderungen	Verklebungen, 2K-EP-Lacke, EP-Schalt- und Klebvermittler, anorganische CG-Systeme für Parkett, etc.	VOC, Geruchsstoffe	G3000E MVTR	GE200 RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50 oder RE60	GE200 RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50 oder RE60	GE200 RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50 oder RE60	GE200 RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50 oder RE60	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen Für max. 5 % der BGF/Fläche nach DIN 277 für keine Dokumentation erforderlich.	EMissionsniveau ab Einwirkprodukt oder im System					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G34	(S7) Einwirkprodukt/EMissionsniveau Erhaltung AgBB-Schema		keine	Teilnormenanforderung	
	EP-PU-Gemischungen (auch unter dem Namen "Mischungen") zur Beschichtung von Oberflächen Boden, Decken und Wände - auch in Spalten mit besonderen Anforderungen	Isolationsbahnen, Parkettbahnen und Treppenanlagen (mit Ausnahme von Beschichtungen für Saale, Decks und Wände - auch in Spalten) sowie Fluoropolymere zur Beschichtung geladener Bauteile oder von Ventilen	Polyurethane und Epoxidharze	G3000E	GE200 PU10, PU20, PU40, PU60, RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50, RE60 oder RE70	GE200 PU10, PU20, PU40, PU60, RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50, RE60 oder RE70	GE200 PU10, PU20, PU40, PU60, RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50, RE60 oder RE70	GE200 PU10, PU20, PU40, PU60, RE10, RE15, RE20, RE30, RE40, RE50, RE60 oder RE70	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen Für max. 5 % der BGF/Fläche nach DIN 277 für keine Dokumentation erforderlich.	EMissionsniveau ab Einwirkprodukt oder im System					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G33 oder G34	(S8) Einwirkprodukt/EMissionsniveau Erhaltung AgBB-Schema		keine	Teilnormenanforderung	
	Epoxidharzbeschichtungen (z. B. Saale) mit besonderer Anforderung	Kalt versetzbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Saale, Kleber, Versatzstoffe)	Blumen	G3000E	GE200 BP10 oder BP20	GE200 BP10 oder BP20	GE200 BP10 oder BP20	GE200 BP10 oder BP20	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen						Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(S1) GE200 BP10 oder BP20		keine	Teilnormenanforderung	
	Bauelemente Verklebungen	Blumenverlebung	Blumen	G3000E	GE200 BP10, BP20 oder BP30	GE200 BP10, BP20 oder BP30	GE200 BP10, BP20 oder BP30	GE200 BP10, BP20 oder BP30	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen						Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(S3) GE200 BP10, BP20 oder BP30		keine	Teilnormenanforderung	
	Beschichtungen für Innenflächen (z. B. Parkett, Treppen und Verklebungen)	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (DE und Wä) und G3000E	GE200	GE200 Ö10+, Ö12+, Ö15/20+, Ö18+, Ö20+, Ö22+, Ö24+, Ö28+, Ö30+	GE200 Ö10+, Ö12+, Ö15/20+, Ö18+, Ö20+, Ö22+, Ö24+, Ö28+, Ö30+	GE200 Ö10+, Ö12+, Ö15/20+, Ö18+, Ö20+, Ö22+, Ö24+, Ö28+, Ö30+	GE200 Ö10+, Ö12+, Ö15/20+, Ö18+, Ö20+, Ö22+, Ö24+, Ö28+, Ö30+	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G32, G33 oder G34	(A3) Erhaltung AgBB-Schema und Erfüllung AgBB-Schema		keine	Teilnormenanforderung		
	Fragende Holzbeschichte Korrosionsschutz Beschichtungen nach anderen Verfahren	Chemischer Holzschutz nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	Holzschutzmittel (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	GK 1-2 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 oder 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 oder 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 oder 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(T1) GK 1-4 Holzschutzmittel nach DIN 68803-3 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 200-2		keine	Teilnormenanforderung		
	Außenfassaden tragende Holzbeschichte	Chemischer Holzschutz nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	Holzschutzmittel (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	GK 3 und 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 und 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 und 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	GK 3 und 4 veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(T1) GK 1-4 Holzschutzmittel nach DIN 68803-3 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 200-2		keine	Teilnormenanforderung		
	Mehrschichtige Holzbeschichte Außenputz und Außenputz	Chemische Imprägnierung nichtfragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	veraltete Holzschutzmittel nach DIN 68803-3	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	G31, G32, G33 oder G34	(T3) Nur BAUA zugelassene Beschichtungsarten für Fenster und Außenputz nichtfragender Bauteile zusätzlich gilt Pls. 10-4		keine	Teilnormenanforderung		
	Nicht mehrlagige Holzbeschichte Innen- und außen z. B. Fassade und Terrassen	Chemische Imprägnierung nichtfragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	Kein chemischer Holzschutz	Kein chemischer Holzschutz	Kein chemischer Holzschutz	Kein chemischer Holzschutz	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		
	Färbenanstriche Produkte und mit Bauteil bedeckten Wänden	Impregniertes Holz	Keine Verwendung von Bauteilen (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	Keine Verwendung von Bauteilen (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	Keine Verwendung von Bauteilen (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	Keine Verwendung von Bauteilen (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	Keine Verwendung von Bauteilen (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		
	Belastungsfähige Beschichtungen	Beschichtungen	Methyldiisocyanat (Produkt E) nach DIN 68803-3 (z. B. G3000E/12/EG, G3000E/21/EG)	S20/21/22/EG (Baustoffverwendung)	< 1 mg/m <sup>3</sup> oder kein Einsatz von MCPY-Verbindungen bei G3000E/12/EG oder < 47 mg/m <sup>3</sup>	< 1 mg/m <sup>3</sup> oder kein Einsatz von MCPY-Verbindungen bei G3000E/12/EG oder < 47 mg/m <sup>3</sup>	< 1 mg/m <sup>3</sup> oder kein Einsatz von MCPY-Verbindungen bei G3000E/12/EG oder < 47 mg/m <sup>3</sup>	< 1 mg/m <sup>3</sup> oder kein Einsatz von MCPY-Verbindungen bei G3000E/12/EG oder < 47 mg/m <sup>3</sup>	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		
	Spezielle Aluminium- und Stahlbeschichtungen. Nicht beladene sondern belastbare Beschichtungen sowie Beschichtungen	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Stahl	Chrom-VI			Chrom-VI/Neue Passivierungsmittel	Chrom-VI/Neue Passivierungsmittel	Chrom-VI/Neue Passivierungsmittel	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		
	Beschichtete Metallbauteile (Innen- und Außenflächen, Treppenanlagen, Handläufer, Geländerstützen, Pfeiler, Verklebungen) gelten nur als Beschichtungen im Sinne dieses Dokuments	Gründierung und Endbeschichtung (z. B. Fetten, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		
	Deckenbeschichtung Deckplatten	Wasserabweisende Bauteile an Decken und Regensanforderung	Hafte		Schwermetalle, bis zu 10 % der organischen Deckenfläche	Schwermetalle, bis zu 10 % der organischen Deckenfläche	Schwermetalle, bis zu 10 % der organischen Deckenfläche	Schwermetalle, bis zu 10 % der organischen Deckenfläche	EMissionsniveau gemäß MVTR bis Einwirkprodukt oder im System	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen					Wasserrückführung / Luftemissionsminderung	Minderung der Luftemissionen in die Umwelt			LF 5-9	keine	Anforderung bei G30		keine	Teilnormenanforderung		

34.1	Vissensfrage bzw. wesentliche Details an Dach- und Dachunterbauten	Zusammenbau wesentlicher Bauteile aus Holzwerk	Zink	-	-	Die bewerteten Flächen > 50 m <sup>2</sup> übertragener Nachweise. Bei zugewiesenen Bewertungsgruppen: Zugewiesene Bewertungsgruppen gemäß Regenerationscheck 2006 (z.B. Verklebung über wesentliche Oberflächenelemente, Maße mit mind. 20 cm zugewandene Oberflächenelemente, Regeln mit zugewandener Technophobie, beugungsspezifische Metallflächen, eventuelle Beschichtung)	Die bewerteten Flächen > 50 m <sup>2</sup> übertragener Nachweise. Bei zugewiesenen Bewertungsgruppen: Zugewiesene Bewertungsgruppen gemäß Regenerationscheck 2006 (z.B. Verklebung über wesentliche Oberflächenelemente, Maße mit mind. 20 cm zugewandene Oberflächenelemente, Regeln mit zugewandener Technophobie, beugungsspezifische Metallflächen, eventuelle Beschichtung)	Die oben bewerteten Flächen > 50 m <sup>2</sup> übertragener Nachweise. Bei zugewiesenen Bewertungsgruppen: Zugewiesene Bewertungsgruppen gemäß Regenerationscheck 2006 (z.B. Verklebung über wesentliche Oberflächenelemente, Maße mit mind. 20 cm zugewandene Oberflächenelemente, Regeln mit zugewandener Technophobie, beugungsspezifische Metallflächen, eventuelle Beschichtung)	Handwerk nach dem Berechnungsprogramm (Regenerationscheck 2006 (www.rcc.com))	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Gewindeverschraubung	LF 3.0	-	(8.5) <b>Dachdeckung und Dachtraufe, Fassade bis auf die bewerteten Bauteile, für die eine Regenerationsprüfung notwendig möglich ist</b> (Einsparmaßnahmen > 50 m <sup>2</sup> oder keine Nachweise Abtrag gemäß Leitfaden LBA 1109)	keine Teamverantwortung
34.2	Vissensfrage oder mit Regenerationsprüfung bewertete Konstruktionen am Gebäude	Blödiertung aus verbleibtem Stahl	Stahl	-	-	> 100 m <sup>2</sup> verbleibender Stahl, Verbleibender Stahl (Nennwerte siehe Spalte "Vor der Dokumentation")	> 100 m <sup>2</sup> verbleibender Stahl, Verbleibender Stahl (Nennwerte siehe Spalte "Vor der Dokumentation")	> 100 m <sup>2</sup> verbleibender Stahl, Verbleibender Stahl (Nennwerte siehe Spalte "Vor der Dokumentation")	Nachweis über Herkunftsbeurteilung zum Beispiel die Zerkübelung (Blödiertung < 0.1 %) oder	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Gewindeverschraubung	LF 3.0	keine Anforderung bei GHS	keine Teamverantwortung	
37	Kühlaggregat / TGA / Füllgröße (verbleibt)	Kühlmittel	Halogenierte Kältemittel	-	-	Zusätzliche Bewertungsgruppe für halogenierte Kältemittel	Zusätzliche Bewertungsgruppe für halogenierte Kältemittel	Zusätzliche Bewertungsgruppe für halogenierte Kältemittel	TGA-Planung und/oder Herstellerbeurteilung	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Vermeidung von Kälte oder Treibstoffen, die selbst oder durch Abgasprodukte	LF 3.0	(13.1) <b>Kältemittel bei RL-Tätigkeiten mit Kältemittel</b> GHS-Anforderung nicht verpflichtend bei ZP -> GHS und GHS Nachweise muss gesondert geführt werden Es ist nur der Einsatz mehrerer Kältemittel gemäß AMEY Karte 2017 Tab. 4 sowie als Zubehörsatz Kältemittel gemäß AMEY Karte 2017 Tab. 7 zulässig	keine Teamverantwortung	
38	Montageaufnahme, die nicht die Anforderungen nach 8.1 bzw. 8.2 erfüllt (nicht oder teilweise Verkörperung von Dämmstoffen)	Die- und Montageaufnahme für die Montage von Außenfenstern, Außenfenstern sowie an Innenseiten z.B. Türrahmen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Leichtmetalle, Fluorchemikalien	REACH SVHC	-	Einzelne EC <sup>100</sup> und halogenierte Treibmittel < 0.1 % und Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und TCEP < 0.1 %	Einzelne EC <sup>100</sup> und halogenierte Treibmittel < 0.1 % und Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und TCEP < 0.1 %	Einzelne EC <sup>100</sup> und halogenierte Treibmittel < 0.1 % und Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und TCEP < 0.1 %	TM und/oder SDS und/oder Herstellerangaben und/oder EC <sup>100</sup> -Nachweise (GHS/REACH oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Vermeidung von Kälte oder Treibstoffen, die selbst oder durch Abgasprodukte	LF 5.0	(12.3) <b>Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Stoffe für PU-Montagesysteme</b> gemäß EMKODE EC1PLUS und TCEP Chlorwasserstoff < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C)	keine Teamverantwortung	
39	Montageaufnahme für Dämmstoffe	Montageaufnahme z. B. für die Verklebung von Dämmstoffen, Außenfenstern sowie an Innenseiten z.B. Türrahmen	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH SVHC	-	Keine Verwendung von Montageschäumen, die nicht den Regeln von HWDV-Dämmstoffen entsprechen. Bei halogenierten Treibmitteln angegeben werden	Keine Verwendung von Montageschäumen, die nicht den Regeln von HWDV-Dämmstoffen entsprechen. Bei halogenierten Treibmitteln angegeben werden	Keine Verwendung von Montageschäumen, die nicht den Regeln von HWDV-Dämmstoffen entsprechen. Bei halogenierten Treibmitteln angegeben werden	Nachweis des einreduzierten Risikos, Folgendes muss halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDS)	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Vermeidung von Kälte oder Treibstoffen, die selbst oder durch Abgasprodukte	LF 5.0	(12.3) <b>Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Stoffe für PU-Montagesysteme</b> gemäß EMKODE EC1PLUS und TCEP Chlorwasserstoff < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C)	keine Teamverantwortung	
40	Kunststofflamina/Dämmstoffe für Gebäude und Hausinterieur	EPS Fassadenverklebungen, Respektive	Halogenierte Treibmittel	REACH	-	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellerbeurteilung	Alle für die EoV relevanten Bauteile und Baugruppen sowie als Hauptbestandteil der TGA	-	-	Vermeidung potentieller Treibstoffe	LF 5.0	GHS-Anforderung und Datenblätter sind anzufordern und anzugeben -> GHS und GHS Nachweise muss gesondert geführt werden Nachweis: Der Einsatz von HBCDD < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C) gestattet werden	keine Teamverantwortung	
42	Einzelne Klebmittel/Produkte ohne spezifische Reaktionsmechanismen	Flächenverklebung ausgelegte Baugruppen (Gemeinschaft)	Chlorwasserstoff (z.B. Adhäsiv) und SVHC	-	-	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	TM und/oder aktuelle SDS gemäß HWDV-REACH des SDS (relevanzspezifische Stoffe) und Herstellerbeurteilung (Keine Chlorwasserstoff und keine SVHC < 0.1 %)	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Chlorwasserstoff	LF 5.0	(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung	
43	Einzelne Klebmittel/Produkte ohne spezifische Reaktionsmechanismen	Flächenverklebung ausgelegte Baugruppen (Einsparmaßnahmen)	Chlorwasserstoff (z.B. Adhäsiv) und SVHC	-	-	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	TM und/oder Herstellerbeurteilung Keine Chlorwasserstoff, keine Fluorwasserstoff, keine Polyurethane und keine SVHC < 0.1 %	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Chlorwasserstoff	LF 5.0	(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung	
44	Einzelne Klebmittel/Produkte ohne spezifische Reaktionsmechanismen	Flächenverklebung ausgelegte Baugruppen (Einsparmaßnahmen)	Chlorwasserstoff (z.B. Adhäsiv) und SVHC	-	-	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	Chlorwasserstoff (SCCPs + MCCPs + LCDFs) < 0.1 % und SVHC < 0.1 %	TM und/oder Herstellerbeurteilung Keine Chlorwasserstoff, keine Fluorwasserstoff, keine Polyurethane und keine SVHC < 0.1 %	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Chlorwasserstoff	LF 5.0	(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung	
45	Verzicht auf die gesamte PVC-Produkte	Zufuhrdämmstoffe	Verbindungen als Hauptbestandteil	SVHC der REACH-Verordnung (siehe AMEY Karte 2017 Tab. 4) (REACH-Anhang XV)	-	Verbindungen < 0.1 %	Verbindungen < 0.1 %	Verbindungen < 0.1 %	TM und/oder Herstellerbeurteilung Keine Verbindungen < 0.1 %	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	Vermeidung von	LF 5.0	(3.3, 10.4 und 12.6) <b>Verbindungen &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppe F)	keine Teamverantwortung	
46	Fluorpolymere	Korrosive PU-Lösungen für Treibmittellinien, Treibmittellinien	Lufttrockner	REACH	-	RESCODE R11 (Sauerstoff)	RESCODE R11 (Sauerstoff)	RESCODE R11 (Sauerstoff)	TM + SDS	Alle relevanten Bauteile und Baugruppen	-	-	keine Anforderung bei GHS	LF 5.0	keine Teamverantwortung		

(8.5) <b>Dachdeckung und Dachtraufe, Fassade bis auf die bewerteten Bauteile, für die eine Regenerationsprüfung notwendig möglich ist</b> (Einsparmaßnahmen > 50 m <sup>2</sup> oder keine Nachweise Abtrag gemäß Leitfaden LBA 1109)	keine Teamverantwortung
keine Anforderung bei GHS	keine Teamverantwortung
(13.1) <b>Kältemittel bei RL-Tätigkeiten mit Kältemittel</b> GHS-Anforderung nicht verpflichtend bei ZP -> GHS und GHS Nachweise muss gesondert geführt werden Es ist nur der Einsatz mehrerer Kältemittel gemäß AMEY Karte 2017 Tab. 4 sowie als Zubehörsatz Kältemittel gemäß AMEY Karte 2017 Tab. 7 zulässig	keine Teamverantwortung
(12.3) <b>Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Stoffe für PU-Montagesysteme</b> gemäß EMKODE EC1PLUS und TCEP Chlorwasserstoff < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C)	keine Teamverantwortung
(12.3) <b>Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Stoffe für PU-Montagesysteme</b> gemäß EMKODE EC1PLUS und TCEP Chlorwasserstoff < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C)	keine Teamverantwortung
GHS-Anforderung und Datenblätter sind anzufordern und anzugeben -> GHS und GHS Nachweise muss gesondert geführt werden Nachweis: Der Einsatz von HBCDD < 0.1 % (Einsparmaßnahmen Gruppe C) gestattet werden	keine Teamverantwortung
(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung
(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung
(4) <b>Chlorwasserstoff, PFB, PBDE, TCEP &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppen ABC)	keine Teamverantwortung
(3.3, 10.4 und 12.6) <b>Verbindungen &lt; 0.1 %</b> (Einsparmaßnahmen Gruppe F)	keine Teamverantwortung
keine Teamverantwortung	keine Teamverantwortung

47	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe, Spanplatten, Faserplatten, Formschlitten, Faserplatten	Importieren aus Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffleiste, Raum-Bozem-Systeme, Fensterelemente an Wand und Decke	Formaldehyd	Chemikalien, Emissionswerte nach DN EN 18316 oder DN EN 7171 (mit Faktor 2)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	DE-LIZ 76 oder Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Prüfnachweis gemäß DN EN 18316 oder DN EN 7171	Alle relevanten Bauteile und Bauelemente	Prüfbedingungen gemäß Chemikalien	-	-	-	-	-	LP 5.0	keine Anforderung bei QNG
47c	Holzwerkstoffe bei Bodenbelägen	Mehrschichtparkett, Laminatböden, Furniere Bodenbeläge, MDF-Böden mit Holzwerkstoffen	Formaldehyd	Emissionswerte nach DN EN 18316 oder DN EN 7171	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	DE-LIZ 170 oder Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	DE-LIZ 170 oder Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Prüfnachweis gemäß DN EN 18316 oder DN EN 7171	Q1 bis Q2 entspricht E1-Qualität gemäß harmonisierter Normen	-	-	-	-	-	-	-	LP 5.0	keine Anforderung bei QNG
48	Holzwerkstoffe bei Bodenbelägen	Holzwerkstoffe bei Bodenbelägen, Holzwerkstoffe im Innenbereich (z. B. Wandverkleidung), Spanplatten, Faserplatten	Formaldehyd	Chemikalien, Emissionswerte nach DN EN 18316 oder DN EN 7171 (mit Faktor 2)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,5\text{ mg/m}^3</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Formaldehyd <math>0,500\text{ ppm}</math> (entspricht <math>0,124\text{ mg/m}^3</math>)	Prüfnachweis gemäß DN EN 18316 oder DN EN 7171	Alle relevanten Bauteile und Bauelemente	-	-	-	-	-	-	LP 5.0	keine Anforderung bei QNG

für alle Deckenplatten:

Q24 (über Formaldehydnachweis) und Einhaltung folgender Emissionsanforderung:  
 2 VOC-Cat. 1ACat:  $18 + 1\text{ µg/m}^3$  (mit  $10\text{ MVVT-Nachweis}$ )  
 oder  
 DE-LIZ 76

Q24 (über Formaldehydnachweis) und Einhaltung folgender Emissionsanforderung:  
 2 VOC-Cat. 1ACat:  $18 + 1\text{ µg/m}^3$  (mit  $10\text{ MVVT-Nachweis}$ )  
 oder  
 DE-LIZ 170

**Erläuterungen und Hinweise zur ANLAGE 1 (Kriterienmatrix):**

**Rechtsgültiger Nachweis (z. Allgemeine Hinweise 1):**  
 Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ggf. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellerklärung, dass diese von einer kompetentem Person nachprüfbar erstellt wird.

**Chlorparaffine:**  
 Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (z. SCCP (kurzkettige CP), MCP (mittelkettige CP) sowie LCPCP (langkettige CP)).

**POP-VO und REACH-Kandidatenliste:**  
 Soweit die POP-VO auch die REACH-Kandidatenliste regeln aktuell kurzzeitige Chlorparaffine. Aus Vorangehenden sind jedoch zusätzlich ebenfalls mittel- und langkettige Chlorparaffine betrachtet.

**GSOCODE PUH bzw. PU2:**  
 Aufgrund unvollständiger Kennzeichnung sämtlicher Isocyanat- als verarbeitende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GSOCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GSOCODES PU40 und PU20 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GSOCODES werden Stoffe mit GSOCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU20 (an Stelle PU20) akzeptiert.

**Nachweis nach 6890-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DN EN 205-2:**  
 Die Bauverfahren erliegen nicht nach DN EN 205-2 (1-1070), die nach DN EN 6890-2 von 2011 spricht nicht mehr von anorganischer Rüstsubstanz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DN EN 350-2.

**Zulässiger Wirkstoff nach 1502/91/EG:**  
 Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

**Blaulack-Verordnung:**  
 Nähere Informationen zu im Rahmen der Blaulack-Verordnung genehmigten Wirkstoffen unter: <http://www.reach-up-blau-lack.de/Dateien/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe-Wirkstoffe.html>

**Emissionsnachweis:**  
 Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-3, µEN 18316 oder EN 18403 die AgIB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) erfüllt.

**Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:**  
 Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Überwachungsverfahren nach DN V 18020: 2009-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgIB durch eine von DBF hierfür anerkannte Probevilla verwendet.

**Hinweise - werkstoffliche Beschränkungen:**  
 Die VOC-Anforderungen der Ziele 1 in der höchsten Qualitätsstufe (Q3) können werkstofflich mit Beschränkungsstoffen der Q33 (<math>100\text{ mg VOC/l}</math>) erfüllt werden.

**Emissionsnachweis von 2k EPPU Lacken:**  
 Ein Emissionsnachweis bei AgIB-Belastungen ist gesetzlich verpflichtend.

Q24 (über Formaldehydnachweis) und bei QNG zusätzlicher Nachweis: Bei Innenräumen (wie z. B. Treppenhäuser, Badabteilungen, Sanitärabteilungen) (z. B. für Bodenbeläge mit Holzwerkstoffen - nach Systemag AgIB-Schema Einhaltung folgender Emissionsanforderungen:  
 Formaldehyd <math>0,2\text{ mg/m}^3</math> und  
**Chemikalienbelastungen im Innenbereich zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel:**  
 Einhaltung, ein solche Produkte eingesetzt wurden. Falls ja, sind folgende produktindividuelle Emissionsnachweise zu erbringen:  
 Formaldehyd <math>0,2\text{ mg/m}^3</math> und  
 2 VOC-Cat. 1ACat:  $18 + 1\text{ µg/m}^3$  (mit  $10\text{ MVVT-Nachweis}$ )  
 oder  
 DE-LIZ 132

**zusätzliche Anforderung:**  
 GSOCODE D1, HE 05, RE 10, Datenblätter erhalten unter: SVHC > 0,1 %